

Ortsgemeinde Kirchwald

Vorlage Nr. 049/178/2022

Beschlussvorlage

TOP

**Erstellung eines
Starkregenvorsorgekonzeptes für die
Ortsgemeinde Kirchwald**

Verfasser:
Bearbeiter: Matthias Steffens
Fachbereich: Fachbereich 4.2

Datum: 25.02.2022 Aktenzeichen:
5 661-21

Telefon-Nr.:
02651/8009-42

Gremium	Status	Termin	Beschlussart
Ortsgemeinderat	öffentlich	08.03.2022	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Der Ortsgemeinderat sieht die Notwendigkeit zur Erstellung eines Starkregenkonzeptes für die Ortsgemeinde Kirchwald und beauftragt die Verwaltung den entsprechenden gemeinsamen Förderantrag zu stellen.

Sobald geprüfte Honorarangebote vorliegen ist der Ortsgemeinderat mit der Auftragsvergabe zu befassen. |

Beschluss:

Abstimmungsergebnis:

☐ Ein- stimmig	☐ Mit Stimmenmehrheit	Ja	Nein	Enthaltung	☐ Laut Beschlussvor- schlag	☐ Abweichender Beschluss
---	--	----	------	------------	--	---

Sachverhalt:

Die Erkenntnisse zu Schadensursachen der Schäden und Überflutungen im Rahmen der Hochwasserkatastrophe am 14./ 15.07.2021 in Folge von Starkregen lassen die Brisanz von Vorsorgemaßnahmen eine neue Dimension bekommen.

Das Land Rheinland-Pfalz fördert **zwischenzeitlich besondere/gezielte Starkregenvorsorgekonzepte der Ortsgemeinden mit Zuschüssen von 90 %**.

Vor der Anforderung von entsprechenden Honorarangeboten wird gemeinsam mit dem Informations- und Beratungszentrum Hochwasservorsorge (IBH), Mainz, eine Aufgabenbeschreibung, gezielt abgestellt auf die jeweilige Ortsgemeinde, erstellt.

Mit dieser Aufgabenbeschreibung werden dann entsprechende Honorarangebote eingeholt und nach auf dieser Basis ein Förderantrag erstellt.

Mehrere Ortsgemeinden werden nach örtlicher Nähe zusammengefasst.

Insbesondere wird dabei großen Wert auf die Bürgerbeteiligung gelegt, weil der **primäre Schutz vor Starkregen nach dem Wasserhaushaltsgesetz (WHG) beim privaten Grundstückseigentümer liegt**, auch wenn Kommune und Bürger gemeinsam die Aufgabe meistern sollen.

Wer muss sich um Hochwasservorsorge kümmern?

„In Deutschland ist **jede Person, die durch Hochwasser betroffen** sein kann, im Rahmen des ihr Möglichen und Zumutbaren verpflichtet, **selbst geeignete Vorsorgemaßnahmen** zum Schutz vor nachteiligen Hochwasserfolgen und zur Schadensminderung zu treffen“ (§ 5 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes).

Erst wenn Maßnahmen zum Schutz der Allgemeinheit gegen Hochwasser erforderlich werden, besteht ein **überwiegendes öffentliches Interesse** am Hochwasserschutz. Dieses öffentliche Interesse liegt dann vor, wenn durch Überschwemmungen die Gesundheit der Bevölkerung bedroht ist oder häufiger Sachschäden in außerordentlichem Maße bei einer größeren Zahl von Betroffenen eintreten.

Hochwasserschutz ist eine Gemeinschaftsaufgabe von Betroffenen, Kommunen und Staat!

Das Starkregenvorsorgekonzept soll die

- **aufgetretenen und möglichen spezifischen Probleme einer Ortsgemeinde,**
- **Gefahrenschwerpunkte**
- **Außengebietswasserzuflüsse**
- **hohe Gefahrenpotenziale berücksichtigen,**
- **gangbare Lösungen aufzeigen und**
- **konkrete Maßnahmen**

benennen.

Dazu gehört unter anderem auch eine Überprüfung der kritischen Infrastrukturanlagen

- **Wasserversorgung**
- **Abwasserbeseitigung und**
- **Stromversorgung,**
- **Befahrbarkeit von Verkehrswegen bei Überflutungen.**
-

Auch wenn eine Ortsgemeinde nicht an einem Gewässer liegt und damit ein Hochwasser selbst nicht eintreten kann, haben die Starkregen der letzten Jahre gerade auch aktuell wieder gezeigt, dass auch dann eine Ortsgemeinde betroffen sein kann.

Für die Ortsgemeinde Ettringen wurde im Mai 2021 der Pilotförderantrag gestellt, die Ausführungen laufen derzeit.

Dem Aufruf der Verwaltung vom 30.07.2021 sind letztlich dann weitere 18 Ortsgemeinden gefolgt und werden sich im Laufe des Jahres an diesem neuen Förderprogramm beteiligen.

Vorbehaltlich konkreter Honorarangebote sollte für die Größe von Kirchwald von einem 10 %-Eigenanteil von maximal 1.500,00 € auszugehen sein.

Der Ortsgemeinderat wird um Kenntnisnahme und Zustimmung zur Vorgehensweise gebeten.

Anlagen: